

RS Vwgh 1992/5/5 87/14/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/08 Sonstiges Steuerrecht

Norm

AbgÄG 1980;

BAO §21 Abs1;

EStG 1972 §27 Abs2 Z1 idF 1980/563;

Rechtssatz

Gemäß § 27 Abs 2 Z 1 EStG idF des Abschnitt I Art 1 Z 11 und des Art II AbgÄG 1980,BGBI 1980/563, gehören ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1981 auch nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Ein nomineller Wertzuwachs des Vermögenstamms ist den Früchten des Kapitals und nicht der Kapitalsphäre zuzurechnen. In wirtschaftlicher Betrachtungsweise unterscheidet sich die Vereinbarung einer Wertsicherung nicht von der in Zinsen enthaltenen Wertsicherungskomponente (Hinweis Hofstätter-Reichel, Kommentar zur Einkommensteuer, Textziffer 7 zu § 27; vom 8.4.1986, 84/14/0164).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987140087.X01

Im RIS seit

05.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at